

Kammergericht

Az.:

AG Schöneberg



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] Klimas,
geboren am [REDACTED]
[REDACTED] Berlin
- betroffenes Kind -

Weitere Beteiligte:

Mutter:
Ingke Klimas, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Vater und Beschwerdeführer:
Klimas, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,
Gz.: Klimas / dto. [REDACTED]

Zusätzlich:
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Jugendamt,
Jugendamt - Fachreferat familienunterstützende Hilfen -,
Beethovenstraße 34, 12247 Berlin,
Gz.: [REDACTED]

wegen Beschwerde Auskunftsrecht

hat das Kammergericht - 13. Zivilsenat als Senat für Familiensachen - durch die Richterin am Kammergericht Sattler, die Richterin am Landgericht Dr. Kupko und die Richterin am Kammergericht Schäder am 02.01.2026 beschlossen:

Im Wege einstweiliger Anordnung wird die Vollziehung des Beschlusses des Amtsgerichts Schöneberg vom 13. November 2025 - [REDACTED] - bis zum 15. Januar 2026 ausgesetzt.

Gründe:

I.

Die Mutter begeht vom Vater eine monatliche Auskunftserteilung über verschiedene Belange betreffend den gemeinsamen Sohn [REDACTED] geboren am [REDACTED]

Mit Beschluss vom 13. November 2025 hat das Amtsgericht Schöneberg - Rechtspflegerin - den Vater verpflichtet, umfangreich bis spätestens zum 5. des Folgemonats Auskunft über das Kind zu erteilen. Wegen des Umfangs der Auskunftsverpflichtung und der Begründung wird auf Tenor und Gründe des angegriffenen Beschlusses Bezug genommen.

Gegen die Pflicht zur Auskunftserteilung wendet sich der Vater mit seiner Beschwerde vom 4. Dezember 2025. Er erklärt, die Auskunftsverpflichtung der Mutter dem Grund nach anzuerkennen. Zugleich beantragt er die vollständige Aufhebung des angegriffenen Beschlusses, hilfsweise die Abänderung dieses Beschlusses mit der Maßgabe, alle sechs Monate per Email an die Emailadresse der Antragstellerin [REDACTED] eine Zusammenfassung wesentlicher Entwicklungen und Alltagsveränderungen des Kindes [REDACTED] Klimas seit dem letzten Bericht mitzuteilen und ein aktuelles Foto zu übersenden, erstmals am 01.06.2026.

Zudem hat er mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2025 die Aussetzung der Vollziehung des angegriffenen Beschlusses beantragt. Zur Begründung des Aussetzungsantrages hat er vorgetragen, dass es Ziel der Mutter sei, mit den Auskünften Material gegen ihn für das laufende Sorgerechtsverfahren zu erhalten und um den von ihr auf der Hompepage <https://www.tatort-familiengericht.de> eingerichteten Podcast zu betreiben. Die Dringlichkeit der Aussetzung ergebe sich bereits wegen der fortlaufend von der Antragsgegnerin hergestellten Publizität des Verfahrens.

II.

Die Entscheidung des Senats beruht auf § 64 Abs. 3 2. Halbs. FamFG. Danach kann das Beschwerdegericht vor der Entscheidung in der Hauptsache anordnen, dass die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

In Verfahren betreffend die Regelung des Auskunftsrechts kommt eine einstweilige Aussetzung der Vollziehung einer Anordnung nach § 1686 BGB durch das Beschwerdegericht in Betracht. Voraussetzung für eine Aussetzung der Vollziehung einer Umgangsregelung ist regelmäßig, dass das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg hat oder die Rechtslage zumindest zweifelhaft ist. Dabei sind die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels und die drohenden Nachteile für den Rechtsbeschwerdeführer gegeneinander abzuwägen (z.B. BGH, Beschluss vom 31. Oktober 2018 - XII ZB 411/18, juris Rn. 5).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die besondere Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung ohne vorherige Stellungnahme der Mutter ergibt sich im Hinblick auf die in der angegriffenen Entscheidung tenorierte Verpflichtung des Vaters zur Auskunftserteilung bis spätestens zum 5. Januar 2026. Eine vorherige Stellungnahme der Mutter kann mit Blick auf die bereits in drei Tagen ablaufende Frist des Vaters zur Auskunftserteilung daher nicht abgewartet werden.

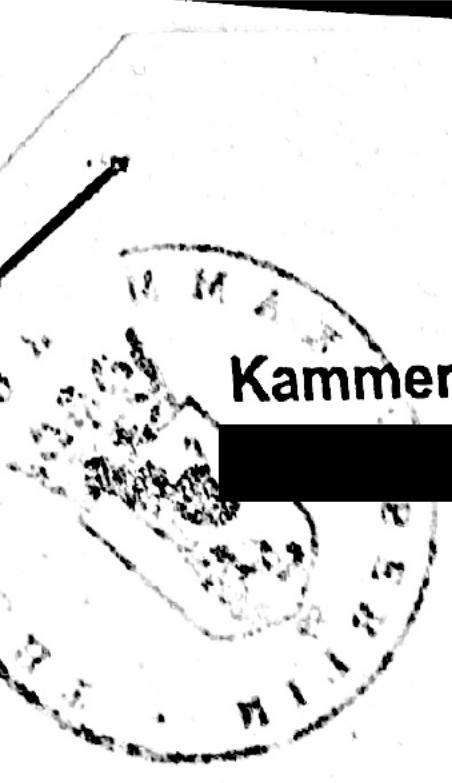
Zudem wird die Beschwerde des Vaters nach summarischer Prüfung bereits aus verfahrensrechtlichen Gründen voraussichtlich Erfolg haben, weil das Amtsgericht es unterlassen hat, die nach § 26 FamFG erforderlichen Ermittlungen des Sachverhalts durchzuführen und hierbei wesentliche Verfahrensgrundsätze missachtet hat. Denn es hat weder die nach § 159 Abs. 1 FamFG erforderlich Kindesanhörung durchgeführt, noch einen Verfahrensbeistand bestellt, obwohl dies gemäß § 158 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 1 FamFG vorliegend mit Blick auf die erheblichen Interessengegensätze der Eltern einerseits und des Kindes andererseits erforderlich ist. Damit hat das Amtsgericht einen Mussbeteiligten nicht am Verfahren beteiligt, was eine Aufhebung des Beschlusses und die Zurückverweisung an das Amtsgericht nach § 69 Abs. 1 S. 2 FamFG rechtfertigt (vgl. statt vieler hierzu z.B. OLG Brandenburg, Beschluss vom 7. November 2023 – 13 UF 127/23 –, juris Rn. 12; OLG Frankfurt, Beschluss vom 8. Juni 2021 – 6 UF 79/21 –, juris Rn. 9). Hinzu kommt, dass eine persönliche Anhörung der Eltern entgegen § 160 Abs. 1 S. 1 FamFG durch die Rechtspflegerin nicht stattgefunden hat. Vor diesem Hintergrund fehlender Ermittlungen kann hier nicht eingeschätzt werden, ob und in welchem Umfang dem Kind durch die angeordnete Auskunftsverpflichtung Schaden droht. Würde die Auskunftsverpflichtung daher nicht ausgesetzt, ergäbe die in der Hauptsache durchzuführende Amtsermittlung hingegen, dass die tenorierte Auskunftsverpflichtung dem Wohl des Kindes widerspricht, träfen das Kind hierdurch ggf. unwiederbringliche Nachteile etwa durch die - vom Vater behauptete - Veröffentlichung persönlicher Informationen des Kindes auf der Webseite der Mutter. Würde die Auskunftserteilung hingegen ausgesetzt, ergäbe die in der Hauptsache durchzuführende Amtsermittlung jedoch, dass die ten-

orierte Auskunftsverpflichtung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, hätte dies demgegenüber zur Folge, dass die Mutter die Auskunft statt - wie tenoriert - am 5. Januar 2026 lediglich etwas später erhielte. Die dem Kind durch die Nichtaussetzung drohenden Nachteile überwiegen damit die der Mutter durch die Aussetzung drohenden Nachteile.

Sattler
Richterin
am Kammergericht

Dr. Kupko
Richterin
am Landgericht

Schäder
Richterin
am Kammergericht



Kammergericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 02.01.2026
um 14:20 Uhr.

Winkler, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 02.01.2026

Winkler, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig